

# **BGer 2F\_1/2020 vom 5. Februar 2020**

Bundesgericht, 2020-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2F\\_1\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_1_2020)

FR: TF 2F\_1/2020 du 5 février 2020

IT: TF 2F\_1/2020 del 5 febbraio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach der bundesgerichtlichen Praxis besteht die Möglichkeit, auf Gesuch nachträglich über die unentgeltliche Verbeiständung zu entscheiden und die aus der Bundesgerichtskasse zu entrichtende Entschädigung festzusetzen, sofern sich die Parteientschädigung als uneinbringlich erweist und daher nicht zur Bezahlung des amtlichen Anwalts verwendet werden kann (Urteile 1F\_6/2018 vom 27. Februar 2018 E. 1 und 1F\_17/2012 vom 5. September 2012 E. 1 mit weiteren Hinweisen). Die Eingabe ist als solches Gesuch entgegenzunehmen.

### **E. 1.2**

Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_ hatte bereits im Hauptverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt. Die einschlägigen Voraussetzungen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ) waren damals erfüllt. Das Bundesgericht ging allerdings davon aus, dass der Anwalt der unentgeltlich verbeiständeten Partei aus der zugesprochenen Parteientschädigung bezahlt werden würde.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BGG steht dem Anwalt ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse zu, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus der zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann. Dies ist nicht nur der Fall, wenn sich die Parteientschädigung als uneinbringlich erweist, sondern auch dann, wenn die Gegenpartei die von ihr geschuldete Parteientschädigung mit eigenen Forderungen gegen die unentgeltlich verbeiständete Partei verrechnet. In beiden Fällen hat der Anwalt der bedürftigen Partei kein Honorar erhalten, weshalb sein Anspruch gegenüber der Gerichtskasse bestehen bleibt. Wurde die Entschädigung wie im zu beurteilenden Fall bereits im Hauptverfahren festgesetzt, kann der Anwalt deren Auszahlung beantragen (Urteile 1F\_17/2012 vom 5. September 2012 E. 1 und 1F\_7/ 2012 vom 4. April 2012 E. 1).

### **E. 2.2**

Nach dem Gesagten ist das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung gutzuheissen. Der Gesuchsteller ist für das Hauptverfahren mit Fr. 1'200.-- aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen. Da Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_ für das vorliegende Verfahren kein nennenswerter Aufwand entstanden ist, rechtfertigt es sich nicht, ihm eine zusätzliche Entschädigung zuzusprechen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.